

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 16.11.2011 für die Friedhöfe der Gemeinde Söhrewald folgende

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

beschlossen:

Artikel 1

§ 18 wird wie folgt gefasst:

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt.
- (2) Wiesen-Reihengrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden. Sie werden vom Friedhofsträger angelegt und gegen Zahlung eines einmaligen Ablösebetrages für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt.
- (3) Friedhain-Sarggrabstätten befinden sich auf dem Waldfriedhof Wattenbach und werden für die Dauer von 25 Jahren abgegeben. Sie werden vom Friedhofsträger angelegt und gegen Zahlung eines einmaligen Ablösebetrages für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt. Ein Wiedererwerb und eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Wiesen-Reihengrabstätte und Friedhain-Sarggrabstätte sind nicht möglich.

Artikel 2

§ 21 Absatz wird wie folgt geändert:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes, nicht.
- (2) Es werden nur mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Eine weitere Beisetzung kann in der betreffenden Grabstätte nur erfolgen, wenn die Nutzungszeit wieder 25 Jahre erreicht.
- (6) entfällt

Artikel 3

§ 23 wird wie folgt geändert:

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Artikel 4

§ 26 wird wie folgt gefasst: Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen auf der ehemaligen Wahlgrabstätte Ruppel auf dem Friedhof Eiterhagen und auf dem Friedhof Wellerode am Kastanienbaum. Auf dem Friedhof Eiterhagen können 16 Urnen, auf dem Friedhof Wellerode 65 Urnen beigesetzt werden. Die Gräber werden im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Die Namen der Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einer Grabplatte angebracht, die an dem Grabmal Ruppel auf dem Friedhof Eiterhagen bzw. an Grabstelen auf dem Friedhof Wellerode installiert werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Auf dem Friedhof Eiterhagen betragen die Maße pro Grabstelle 70 cm x 70 cm, auf dem Friedhof Wellerode 60 cm x 60 cm.

Artikel 5

§ 27 wird wie folgt geändert:

- (3) Es werden Wiesenerd-Reihengräber für Erdbestattungen für die Dauer von 25 Jahren und Urnenwiesengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren im Todesfall abgegeben. Ein Wiedererwerb und eine Verlängerung des Nutzungsrechts sind nicht möglich.

Artikel 6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Söhrewald, den 16.11.2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

gez.
Steisel, Bürgermeister